

**SATZUNG**  
**DER**  
**SPORTGEMEINSCHAFT**  
**LINDEN-DAHLHAUSEN**  
**E. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Farbe des Vereins**

Die Sportgemeinschaft SG Linden-Dahlhausen hat Ihren Sitz in den Stadtteilen Linden, Dahlhausen und Oberdahlhausen.

Die Vereinsfarben sind rot-blau-schwarz. Der Verein ist am 03. Februar 1997 unter der Nummer 14 VR 1418 in das Vereinsregister eingetragen worden.

## **§ 2 Entstehung des Vereins**

Der Verein entstand aus einem Zusammenschluss des Sport-Clubs Dahlhausen 07/16 und des Märkischen Ballspielvereins 05 Linden am 05.05.1972 und der Aufnahme der Mitglieder des VfB Linden 53 e.V. in den Verein SG Bochum-Süd.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Er ist rassistisch, religiös und politisch neutral. Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Er tritt menschenverachtenden, populistischen und extremistischen Haltungen und Handlungen entgegen und wird diesen im Rahmen der Vereinstätigkeit keinen Raum geben.

Mit seinen Sportarten ist der Verein Mitglied der verschiedenen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderungen der Jugend.

## **§ 4 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen, die der sportlichen und gesundheitsfördernden Bestätigung der Mitglieder dienen. Die Abteilungen sind selbstständig. Ihre Mitglieder sind jedoch automatisch Mitglieder des Gesamtvereins, unterwerfen sich inhaltlich dieser Satzung und nehmen an den Mitgliederversammlungen mit uneingeschränktem Stimmrecht teil. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht durch einen Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person ausgeübt werden. Die Jugendabteilung zahlt je Mitglied einen anteiligen Betrag an den Hauptverein, der von dem geschäftsführenden Vorstand und der Jugendabteilung vereinbart wird. Für Ihre Arbeit können sich die Abteilungen eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins bedarf.

Für die interne Vereinsarbeit können Ordnungen festgelegt werden, die nicht gegen die Satzung verstößen dürfen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden. Dies gilt nicht für Personen, die sich nicht zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Insbesondere können Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Gegen die Aufnahme und gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedschaftsbewerbers unanfechtbar.

Die Aktualisierung seiner Adresse, seiner Kontodata und seiner Email-Adresse unterliegt den Pflichten des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt per Einschreiben zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten. Die Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Zwei schriftliche Mahnungen, davon die letzte mit Fristsetzung und Androhung des Vereinsausschlusses im Falle des Fristablaufs, müssen im Falle eines Ausschlusses wegen Beitragsrückständen vorausgehen.

Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schulhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sich nachträglich Tatsachen herausstellen, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Aufnahme eine solche nach Absatz 1 verweigert worden wäre.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Anhörung zu laden oder Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Bei Nichterscheinen kann auch in Abwesenheit entschieden werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie entscheidet ebenso über Inkassoverfahren.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen. Die Spieler aller Sportmannschaften unterliegen der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Der geschäftsführende Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können in Würdigungen besonderer Leistungen mit der Verdienstnadel ausgezeichnet werden. Zu den Auszeichnungen gehört eine Urkunde.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Ehrenrat

## **§ 9 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

- Der geschäftsführende Vorstand
- Bis zu acht Beisitzer, deren Besetzung und Aufgaben die Mitgliederversammlung oder in ihrem Auftrag der Vorstand festlegen.
- Der Ehrenrat.
- Zwei Kassenprüfer

Zu allen Sitzungen ist schriftlich oder digital zu laden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Der Gesamtvorstand tagt alle zwei Monate oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes seine Einberufung verlangen.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 2 bis 5 gleichberechtigte Mitglieder. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat.

Zu allen Sitzungen ist schriftlich oder digital zu laden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat muss mindestens aus 3 Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern bestehen. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche gemäß § 5 und versucht, Streitigkeiten zu schlichten.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Mitgliederversammlung**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende Mai statt. Vertreter von Presse und anderen Medien können zugelassen werden. Zu den Mitgliederversammlungen ist zwei Wochen vorher in Schrift- oder Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief, per Email, durch Pressemitteilungen, durch Aushang in den Schaukästen oder auf der Internetseite des Vereins einzuladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Gesamtvorstandes muss folgende Punkte enthalten:

1. Festlegung der ordentlichen Einberufung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstandes
4. Aussprachen zu den Berichten
5. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
6. Wahl des Versammlungsleiters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Wahl des Gesamtvorstandes
10. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendausschusses
11. Beratung und Beschlussfassung über vorangegangene Anträge
12. Verschiedenes

Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer geführt, der gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand unterschreibt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§ 13 Außerordentliche Versammlungen**

Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das **Vereinsinteresse** es erfordert (§ 36 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese beantragen.

## **§ 14 Erforderliche Stimmenmehrheit**

Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Satzungsänderung, Fusionen oder Vereinsauflösung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht. Stimmenmehrheiten können durch Akklamation festgestellt werden. Auf Antrag muss geheim gewählt werden

Die Abteilungen schlagen ihre Obleute vor. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 15 Haftung und Liquidation**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

Das Vermögen ist im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Satzungskenntnis**

Diese Satzung ist auf der Internetseite des Vereins einzusehen.

Die Satzung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.11.2025 genehmigt und verabschiedet worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.